

bloße Existenz einen viel wirkungsvolleren Beitrag zur Bekräftigung des Grundgesetzes, als es ein einmaliges Plebiszit zur Bestätigung der Verfassung im Ganzen oder zur Bestätigung der einzelnen beitriffsbedingten Verfassungsänderungen leisten könnte. Die Ausgestaltung des Art. 146 GG n.F. im Sinne der Totalrevision erübrigt also eine plebiszitäre Modifikation des normalen Verfassungsänderungsverfahrens nach Art. 79 Abs. 1 und 2 GG, wie sie zur breiteren demokratischen Legitimierung des Einigungsgeschehens teilweise für wünschenswert gehalten wurde. Die Verfassungsrevision wird wie jene brisanten Waffen wirken, deren Einsatzmöglichkeit die Wirklichkeit ihres Gebrauchs überflüssig macht.

e) Der Widerstreit der Ziele einer Volksabstimmung – zur Bestätigung oder zur Beseitigung des Grundgesetzes – wird dialektisch aufgehoben, wenn durch die Ausgestaltung des Art. 146 GG n.F. zum (dreifach genährten) demokratischen Totalrevisions-Institut die geltende Verfassungsordnung in der Gegenwart als unbestreitbares Ergebnis des Volkswillens bekräftigt wird, ohne in der Zukunft ihre demokratische Ersetzung auf dem risikolosen Wege der Verfassungskontinuität auszuschließen.

Als Fazit: Das Volk von heute macht sich die von den Vätern überkommene Verfassung gleichsam in einem tagtäglich neu vollzogenen Plebiszit dadurch zu eigen, daß es die spektakuläre Totalrevision in kontinuierlicher Normüberzeugung als offenbar überflüssig bekundet und jetzt wie künftig Revolutionen einen Riegel vorschiebt. Der Schlußartikel der Verfassung wird in dieser Ausgestaltung ein praktisches Institut, den Respekt vor der Verfassungsgebenden Gewalt des Volkes in der Normalität und Normativität der Verfassungsgeltung zu bezeugen.